

Satzung

der verfassten Studierendenschaft
der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung (HfGG)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------------------------------------------------|---|
| Abschnitt I: Die Studierendenschaft | 1 |
| §1 Mitglieder und Organe..... | 1 |
| Abschnitt II: Das Studierendenparlament..... | 1 |
| §2 Zusammensetzung..... | 1 |
| §3 Aufgaben..... | 1 |
| Abschnitt III: Die Vollversammlung..... | 1 |
| §4 Begriffsdefinition | 1 |
| §5 Zusammensetzung..... | 1 |
| §6 Aufgaben..... | 2 |
| §7 Einberufung..... | 2 |
| §8 Sitzungsleitung..... | 2 |
| §9 Beschlussfähigkeit | 2 |
| §10 Wahlkommission..... | 3 |
| Abschnitt IV: Urabstimmung | 3 |
| §11 Urabstimmung..... | 3 |
| Abschnitt V: Die Referate | 3 |
| §12 Begriffsdefinition | 3 |
| §13 Gründung von Referaten | 3 |
| §14 Aufgaben der Referate | 4 |
| §15 Auflösung von Referaten | 4 |
| §16 Autonome Referate | 4 |
| Abschnitt VI: Der Allgemeine Studierendenausschuss | 5 |
| §17 Begriffsdefinition | 5 |
| §18 Zusammensetzung..... | 5 |
| §19 Aufgaben..... | 5 |
| §20 Beschlussfähigkeit | 5 |
| Abschnitt VII: Schlussbestimmungen..... | 6 |
| §21 Exmatrikulation und Rücktritt..... | 6 |
| §22 Inkrafttreten..... | 6 |

Abschnitt I: Die Studierendenschaft

§1 Mitglieder und Organe

(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung sind Mitglieder der verfassten Studierendenschaft.

(2) Organe der verfassten Studierendenschaft sind:

- das Studierendenparlament,
- die Vollversammlung,
- die Wahlkommission,
- die Referate und
- der Allgemeine Studierendenausschuss.

Abschnitt II: Das Studierendenparlament

§2 Zusammensetzung

Die Abgeordneten des Studierendenparlaments werden gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung gewählt. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§3 Aufgaben

(1) Satzung, Wahl- und Urabstimmungsordnung und Beitragsordnung werden vom Studierendenparlament beschlossen.

(2) Bei allen Beschlüssen ist ein Konsens anzustreben. Sollte dieser nicht erreicht werden, können Beschlüsse mit mindestens 4/5-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

(3) Solange die Größe der Studierendenschaft die Anzahl von 300 Studierenden unterschreitet, übernimmt die Vollversammlung alle Aufgaben des Studierendenparlaments. Die Aufgaben des Studierendenparlaments können von der Vollversammlung nicht an andere Organe delegiert werden.

(4) Wird Absatz 3 unwirksam, ist die Arbeit des Studierendenparlaments in dieser Satzung ergänzend zu regeln.

Abschnitt III: Die Vollversammlung

§4 Begriffsdefinition

Die Vollversammlung ist das Organ der Studierendenschaft, in dem in einem gemeinsamen Gesprächsraum Übereinstimmungen angestrebt und Entscheidungen gefällt werden.

§5 Zusammensetzung

(1) Alle Angehörigen der Studierendenschaft, das heißt, alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung, sind Mitglieder der Vollversammlung.

- (2) Alle Mitglieder haben auf der Vollversammlung gleiches Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (3) Die Vollversammlung findet in der Regel öffentlich statt. Zu Vollversammlungen sind besonders alle Alumni und Alumnae der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung bzw. der Cusanus Hochschule eingeladen. Es können beratende Personen eingeladen werden.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Personen haben Rede- aber kein Stimmrecht. Ihnen kann das Rederecht entzogen werden. Auf Beschluss können sie von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§6 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung entscheidet über alle Belange der Studierendenschaft. Sie kann Befugnisse delegieren, wenn diese nicht von grundlegender und richtungsweisender Bedeutung sind. Die Annahme des Haushaltsplans kann nicht delegiert werden.
- (2) Im Zuge einer Vollversammlung kann eine Urabstimmungs-Vollversammlung oder eine Wahl-Vollversammlung zur Wahl studentischer Mitglieder des Senats der Hochschule und dessen Ausschüsse abgehalten werden. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Der Vollversammlung obliegt die Entscheidung über die Anerkennung von Referaten und sie bestätigt die Delegierte für den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (4) Die Vollversammlung beruft zwei Koordinationsverantwortliche für den Allgemeinen Studierendenausschuss, deren Amtszeit in der Regel ein Jahr beträgt.
- (5) Die Vollversammlung beruft die Wahlkommission.

§7 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Semester, in der Regel aber zweimal, und zwar zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit, einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird darüber hinaus einberufen
- auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - auf Beschluss eines Referats,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder der verfassten Studierendenschaft bei der Sitzungsleitung,
 - vor Wahlen in Form einer Wahl-Vollversammlung und
 - vor einer Urabstimmung in Form einer Urabstimmungs-Vollversammlung.

Die Sitzung muss binnen 30 Tagen stattfinden.

- (3) Mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung müssen die Vollversammlung und die Tagesordnungsgegenstände hochschulöffentlich an ortsüblicher Stelle bekanntgemacht werden. Für Bekanntmachung und Einberufung der Vollversammlung ist die Sitzungsleitung zuständig.

§8 Sitzungsleitung

(1) Die Vollversammlung bestimmt mindestens zwei Personen aus der Studierendenschaft, die für die jeweils kommende Sitzung die Sitzungsleitung bilden. Die Sitzungsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue Sitzungsleitung bestimmt ist.

(2) Der Sitzungsleitung obliegt es, fristgerecht zur Vollversammlung einzuladen, die Tagesordnung zu erstellen und die Sitzung zu eröffnen, konsensorientierte Entscheidungsprozesse zu ermöglichen, die Sitzung zu schließen und die Ergebnisse bekannt zu machen. Die Sitzungsleitung bereitet die Tagesordnung in Absprache mit den Referaten und dem Allgemeinen Studierendenausschuss vor.

§9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind und sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Anzahl der Anwesenden darf in keinem Fall 10 unterschreiten.

(2) Bei allen Beschlüssen ist ein Konsens anzustreben. Sollte dieser nicht erreicht werden, können Beschlüsse mit mindestens 4/5-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

(3) Entscheidungen zu den nach §3 Absatz 3 vom Studierendenparlament übertragenen Aufgaben bedürfen der Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.

§10 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission wird von der ersten Vollversammlung des Hochschuljahres in der Regel jeweils für ein Jahr berufen. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen nicht alle gleichen Geschlechts sein dürfen und die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht zu den Wahlen aufstellen lassen.

(3) Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats und dessen Ausschüsse, sowie für die Durchführung von Urabstimmungen zuständig. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Abschnitt IV: Urabstimmung

§11 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist eine Urnenabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft zu einer Abstimmungsfrage. In einer Urabstimmung können Beschlüsse zu mehreren Abstimmungsfragen gefasst werden.

(2) In einer Urabstimmung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft ein Beschluss gefasst werden. Ausgenommen sind die Satzung und die zugehörigen Ordnungen, sowie der Haushaltsplan.

(3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn

- die Abstimmungsfrage von der Vollversammlung beschlossen wird oder

- 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber eine Anzahl von 10 Mitgliedern der Studierendenschaft eine Urabstimmung bei der Wahlkommission beantragen, und diese von der Wahlkommission für formal zulässig erklärt wurde.
- (4) Vor der Abstimmung muss eine Urabstimmungs-Vollversammlung einberufen werden, auf der die Abstimmungsfrage erörtert wird.
- (5) Für die Durchführung der Urabstimmung ist die Wahlkommission verantwortlich.
- (6) Ein in einer Urabstimmung gefasster Beschluss ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Der Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.
- (7) Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Abschnitt V: Die Referate

§12 Begriffsdefinition

Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der anderen Organe und in Verantwortung gegenüber der gesamten Studierendenschaft.

§13 Gründung von Referaten

- (1) Die Einsetzung eines Referats hat eine Beschreibung des thematischen Tätigkeitsfeldes, sowie die Bestimmung einer*s Delegierten für den Allgemeinen Studierendenausschuss zu umfassen.
- (2) Die Einsetzung kann erfolgen aufgrund
- eines Beschlusses der Vollversammlung oder
 - einer Gründung durch eine Gruppe von mindestens 3 Mitgliedern der Studierendenschaft.
- (3) Referatsgründungen und Delegierte bedürfen der Bestätigung durch die Vollversammlung.

§14 Aufgaben der Referate

- (1) Die Referate arbeiten und entscheiden in allen Belangen, die ihre Bereiche betreffen, autonom vor dem Hintergrund der Verantwortung gegenüber der Studierendenschaft.
- (2) Die Referate sind gegenüber der Vollversammlung rechenschafts- und berichtspflichtig. Dies geschieht unter anderem durch regelmäßige Berichte auf der Vollversammlung und in Form von jährlichen Tätigkeitsberichten.
- (3) Bei Entscheidungen, die den Aufgabenbereich anderer Referate betreffen, ist eine gemeinsame inhaltliche Meinungsbildung und ggf. Entscheidung im Allgemeinen Studierendenausschuss anzustreben. Grundlegende und richtungsweisende Fragen müssen in die Vollversammlung eingebracht werden.
- (4) Die Referate sollen vor Beschlüssen anderer Organe, die ihren Arbeitsbereich betreffen, angehört werden.

(5) Die Bestimmung der*s Delegierten für den Allgemeinen Studierendenausschuss muss einmütig erfolgen und dokumentiert sein. Der*die Delegierte darf nicht bereits Delegierte*r eines anderen Referats oder Senatsmitglied sein.

(6) Das Referat kann eine Stellvertretung für die*den Delegierte*n in den Allgemeinen Studierendenausschuss entsenden.

(7) Die Referate können die Sitzungsleitung mit der Einberufung einer Vollversammlung beauftragen.

(8) Die Referate können sich eine Geschäftsordnung geben.

§15 Auflösung von Referaten

Referate können aufgelöst werden

- wenn sie ihrer Rechenschafts- und Berichtspflicht auch auf Nachfrage nicht nachkommen,
- auf Beschluss der Vollversammlung und
- auf einmütigen Beschluss ihrer Mitglieder, welcher der Sitzungsleitung der Vollversammlung unverzüglich mitgeteilt werden muss.

§16 Autonome Referate

(1) Für die Förderung intersektionaler Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen können sich außerdem autonome Referate bilden, insbesondere zu folgenden

Aufgabenbereichen:

- Studierende mit Beeinträchtigung, psychischer Krankheit und/oder chronischer Krankheit
- sexuelle Orientierung,
- Frauen/gender/Geschlecht/queerness,
- Rassismus,
- Klassismus,
- ausländische Studierende und
- Studierende mit familiären Verpflichtungen.

(2) Gründungen zu diesen Aufgabenbereichen müssen nicht durch die Vollversammlung bestätigt werden. Davon abgesehen sind sie Referaten in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Abschnitt VI: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§17 Begriffsdefinition

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt und repräsentiert die Studierendenschaft und koordiniert darüber hinaus die Arbeit der Referate.

§18 Zusammensetzung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus den Delegierten der Referate, den studentischen Senatsmitgliedern, den zwei von der Vollversammlung bestimmten Koordinationsverantwortlichen, sowie mindestens einer*einem Delegierten eines jeden Jahrgangs in Regelstudienzeit der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung. Ist ein Jahrgang bereits über ein anderes Amt im AStA vertreten, so muss er keine*n zusätzliche*n Delegierte*n entsenden. Für Jahrgänge außerhalb der Regelstudienzeit entfällt die Pflicht, eine*n Delegierte*n zu bestimmen, die Möglichkeit bleibt jedoch bestehen.

(2) Die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind offen für alle Mitglieder der Studierendenschaft, sowie in der Regel hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann auf Beschluss ausgeschlossen werden.

(3) Es können beratende Personen eingeladen werden.

§19 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und dieser gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Dies geschieht unter anderem durch regelmäßige Berichte auf den Vollversammlungen und in Form von jährlichen Tätigkeitsberichten.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft rechtlich nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei bestätigten Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen, soweit die Finanzordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat als themenübergreifendes Informations- und Koordinationsorgan die Aufgabe sich über die Belange der verschiedenen Referate und Studierendenangelegenheiten auszutauschen und die Weitergabe von Informationen zu koordinieren. Er ist für referatsübergreifende Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht grundlegender und richtungsweisender Art sind.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die Sitzungsleitung mit der Einberufung einer Vollversammlung beauftragen.

(5) Wird vom Senat ein neuer Ausschuss gegründet, kann der Allgemeine Studierendenausschuss bis zur nächsten regulären Wahl ein vorläufiges Mitglied bestimmen.

(6) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat außerdem die Aufgabe inne, die Organisationskultur der Studierendenschaft zu beobachten und eine Reflexion und Weiterentwicklung in geeigneter Form, beispielsweise durch einen jährlichen Tag der Kulturreflexion, anzustoßen. Teil dessen soll die Reflexion insbesondere über folgende Themen sein:

- Vertrauen und Teilhabe in der Studierendenschaft,
- konsensorientierte Entscheidungsprozesse und Pluralität sowie
- die Förderung von Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen.

(7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§20 Beschlussfähigkeit

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Die Sitzung kann auch in digitaler Form abgehalten werden.

(2) Bei allen Beschlüssen ist ein Konsens anzustreben. Sollte dieser nicht erreicht werden, können Beschlüsse mit mindestens 4/5-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§21 Exmatrikulation und Rücktritt

Wenn durch Ausscheiden von Personen aus der Studierendenschaft oder durch Rücktritt nach dieser Satzung besetzte Ämter vakant werden, entscheidet in Eilfällen über die vorläufige Neubesetzung der Allgemeine Studierendenausschuss, anderenfalls die Vollversammlung. Die Ämter sind durch das jeweilige ordentliche Verfahren zu besetzen.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Präsident*in der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Koblenz, den 26.7.2023,

gez. Prof. Dr. Silja Graupe